

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -
Bioenergie Weseloh GmbH & Co. KG
Herrn Jan Christoph Weseloh, Neuenkirchen**

Die Bioenergie Weseloh GmbH & Co. KG, Herrn Jan Christoph Weseloh hat am 28.11.2023 die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Der Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Sprengel 3-24/6.

Die wesentliche Änderung umfasst die Erweiterung einer Biogasanlage:
Neubau eines Gärrestelagers mit Tragluftdach und Abtankplatz

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

- Die verfügbare Feuerungswärmeleistung	2,644	MW
- Die maximal mögliche gelagerte Biogasmenge	19	t
- Die maximal mögliche gelagerte Gülle- oder Gärrestmenge	20.348	m ³
- Die maximal mögliche Gasmenge gem. StörfallV	49.419	kg

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191/970-636, Frau Lunau, Az. 56.20.03.231-230029 eingeholt werden.

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
Im Auftrag
Rose